

Statuten Investorengruppe Sport Thun

Die vorliegenden Statuten regeln Rechte und Pflichten des Vorstandes, Aufsichtsrates und der Mitglieder. Alle in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf Menschen beiderlei Geschlechts, es sei denn aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ergibt sich ausdrücklich das Gegenteil.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter dem Namen „Investorengruppe Sport Thun“ besteht ein Verein gem. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Region Thun an der jeweiligen Adresse des amtierenden Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Der Verein „Investorengruppe Sport Thun“ verfolgt den Zweck, den Jugend-, Breiten- und Spitzensport in der Region Thun zu fördern, indem finanzielle Mittel gefunden werden und auf Antrag und Beschluss der einzelnen Mitglieder punktuell an Vereine, Organisationen oder Einzelsportler gegen entsprechende Gegenleistungen wie Ticketing- und Brandingleistungen abgegeben werden.

2. Mitgliedschaft, Kategorien, Gegenleistungen und Beiträge

2.1. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Jahr und wird mit einer Partnerschaftsvereinbarung festgehalten. Die Kündigung muss bis 30. September des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen, ansonsten verlängert sich diese um ein weiteres Jahr automatisch. Alle privaten und juristischen Personen, die einen Beitrag an den Verein leisten, werden automatisch als wahl- und stimmberechtigtes Mitglied anerkannt.

2.2. Kategorien

Der Verein setzt sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, Ehrenmitgliedern, Gönnern und Partnern zusammen. Ein Vereinsmitglied kann verschiedenen Mitgliederkategorien angehören, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Sponsorenleistungen, Zuwendungen und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten. Die Nettoerlöse werden auf Antrag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitglieder an mindestens fünf Organisationen pro Jahr verteilt, schwergewichtig um den Nachwuchs zu fördern und/oder spezielle Projekte im Sport zu unterstützen. Beiträge welche nicht verteilt werden, werden zur Reservenbildung des Vereins verwendet.

2.4. Gegenleistungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ werden auf einer Homepage in den entsprechenden Kategorien aufgelistet und verlinkt. Gleichzeitig stellt der Verein „Investorengruppe Sport Thun“ den Mitgliedern eine bestimmte Anzahl Tickets von Sportvereinen im Berner Oberland zur Verfügung und führt Networkinevents durch um das Netzwerk und die Geschäftstätigkeit unter den Mitgliedern zu fördern. Die Vereinsdokumentation gibt detailliert Auskunft über die Leistungen und Gegenleistungen und bildet Bestandteil der Statuten.

2.5. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2.6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die keine Spenden oder Partnerschaftsbeträge mehr entrichten werden automatisch gelöscht, geleistete Spenden bleiben bestehen und werden nicht zurückerstattet. Mitglieder die den Statuten und Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszweck untergraben, können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

3. Partnerschaftsformen und Finanzmittelverwendung

3.1. Partnerschaftsformen und Gegenleistungen

Wir bieten privaten und juristischen Spendern und Sponsoren die Möglichkeit, mit einer Spende oder einem Partnerschaftsbetrag mehrere Sportorganisationen zu unterstützen und dabei entsprechende Gegenleistungen zu geniessen. Die Gönner und Partnerschaftsformen und die entsprechenden Gegenleistungen werden vom Vorstand definiert und in der Vereinsdokumentation und der Homepage dokumentiert.

3.2. Kooperationen und Ticketing

Die grossen Thuner Sportvereine FC Thun, Wacker Thun, UHC Thun und EHC Thun betreiben seit Jahren eine intensive Nachwuchsförderung und leisten damit einen hohen gesellschaftlichen Beitrag. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer dauernden Kooperationspartnerschaft sollen diese Vereine mit einem jährlich wiederkehrenden Unterstützungsbeitrag an die Jugendförderung unterstützt werden. Über die Höhe des Beitrages stimmen die Mitglieder jährlich ab, die Vereine werden entsprechend informiert. Im Gegenzug ist die Marke der „Investorengruppe Sport Thun“ als Sponsor von den Vereinen verlinkt einzublenden und die „Investorengruppe Sport Thun“ erhält eine individuell zu definierende Anzahl Tickets die den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Die Hauptpartner, Premiumpartner und Partner werden im Ticketing bevorzugt behandelt und erhalten nach Möglichkeit immer VIP Eintritte, je nach Situation kann die Investorengruppe Sport Thun zusätzliche Tickets dazukaufen, die Kosten werden vom Verein getragen. Pro Matchbesuch rechnen wir jeweils mit 2 Personen, wir bemühen uns aber, auch grösseren Ticketreservierungen entsprechen zu können.

3.3. Homepage

Der Verein „Investorengruppe Sport Thun“ wird eine eigene moderne Homepage unterhalten auf welcher sämtliche Mitglieder bestmöglichst in Szene gesetzt werden. Die Marke resp. die Homepage des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ wird mit sämtlichen durch Sponsoring begünstigten Vereinen verlinkt.

3.4. Vergabungsprozess

Sporttreibende Organisationen oder auch Einzelsportler können beim Vorstand der Investorengruppe Sport Thun begründete Anträge auf Unterstützung stellen- wobei sich der Verein auf den Wirtschaftsraum Thun konzentriert. Der Vorstand leitet die unterstützungswürdigen Gesuche periodisch zusammengefasst und mit einer Empfehlung an die Mitglieder elektronisch weiter welche mit ihrer Stimme über die Gesuche entscheiden. Da die Förderung des Jugend- und Breitensports oder sinnvoller Sportprojekte im Zentrum stehen, werden Gesuche dem erwähnten

Gedankengut entsprechen, bevorzugt behandelt. Die Gesuchsteller werden über den Entscheid informiert. Über Kleinstgesuche bis und mit CHF 1'000.-- kann der Vorstand entscheiden.

4. Organe

4.1. Bezeichnungen

Die Organe des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Revisionsstelle

5. Hauptversammlung

5.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“. Sie findet ordentlicherweise an einem vom Vorstand definierten Datum innert vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt und wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer geführt. Ort und Zeit wird den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder auf Begehren von mindestens 20% der Mitglieder ebenfalls einberufen werden.

5.2. Anträge

Anträge sind bis 30 Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes einzureichen und sind auf die Traktandenliste zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge, oder Anträge die nicht Gegenstand der Traktandenliste sind, können nicht behandelt werden.

5.3. Stimm- und Wahlrecht

An der Hauptversammlung verfügt jedes Mitglied inklusive Vorstand und Aufsichtsrat über jeweils eine Stimme. Hat ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann es sich weder äussern noch an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen.

5.4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

5.5. Elektronische Abstimmungen Vergabungen

Laufende Beschlüsse über Vergabungen an Vereine oder Organisationen können auf Anfrage des Vorstandes ausdrücklich auch nach elektronischer Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern beschlossen werden. Die Vergabungen nach elektronischer Abstimmung erfolgen in einfachem Mehr.

5.6. Kompetenzen

Die Hauptversammlung beschliesst die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte und hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Traktandenliste und Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Protokolls der letzten HV

- Genehmigung Jahresberichte des Präsidenten (inkl. Vergabungsbericht), Geschäftsführer und Aufsichtsrat
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Wahl des Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsrat und Revisionsstelle
- Statutenänderungen und Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder Mitgliedern

5.7. Protokoll

Das Protokoll der Hauptversammlung wird innerhalb von 30 Tagen auf der Homepage veröffentlicht.

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Posten des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Finanzchefs müssen auf jeden Fall besetzt sein. Weitere Personen können nach Gutdünken des Vorstandes und nach Wahl durch die Hauptversammlung aufgenommen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und

ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt die Geschäfte.

6.2. Beschlüsse

Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr, es herrscht Stimmzwang. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6.3. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche kollektiv zu zweien zeichnen. Geschäfte bis zum Betrag von CHF 5'000.-- wie Sponsorenverträge können Präsident, Geschäftsführer und Vizepräsident einzeln unterzeichnen.

6.4. Wahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder werden, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

6.5. Vergütungsregelung / Spesen

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, wobei bei seiner Ausübung verschiedene Kosten anfallen, diese werden mit dieser Vergütungsregelung / Spesen geregelt.

Die Vergütung oder die Spesen werden jeweils am Ende des Vereinsjahres in Auszahlung gebracht. Die Spesen werden approximativ angerechnet, wenn das Vorstandsmitglied z.B. früher demissioniert oder später zum Vorstand stösst. Über die endgültige Auszahlung befindet in jedem Fall der Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit aus den folgenden Varianten auszuwählen, diese Auswahl wird in der Partnerschaftvereinbarung festgehalten.

1. Das Vorstandsmitglied erhält die Leistungen des Status „Partner“ (Wert CHF 3'000.00).
2. Das Vorstandsmitglied erhält die Leistungen des Status „Premiumpartner“ (Wert CHF 5'000.00), muss dabei nur noch die Differenz von CHF 2'000.00 bezahlen
3. Das Vorstandsmitglied erhält die Leistungen des Status „Hauptpartner“ (Wert CHF 10'000.00), muss dabei nur noch die Differenz von CHF 7'000.00 bezahlen

4. Das Vorstandsmitglied erhält einen Pauschalbetrag von CHF 1'500.00 (Spesen)
In dieser Vergütungsregelung / Spesen sind sämtliche aufkommende Spesen inbegriffen über ausnahmen entscheidet der Vorstand, wobei dieser vorgängig darüber informiert werden muss.

7. Aufsichtsrat

7.1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Im Aufsichtsrat sollen Fachleute für die Bereiche Politik, Sport, Finanzen und Wirtschaft sein, welche dem Vorstand beratend zur Seite stehen, aber keine operativen Tätigkeiten haben. Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und orientiert an der Hauptversammlung über seine Beobachtungen mit einem Kurzbericht.

7.2. Beschlüsse

Der Aufsichtsrat versammelt sich halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung und nimmt den Bericht des Vorstandes ab. Beschlüsse im Aufsichtsrat erfolgen mit einfachem Mehr, es herrscht Stimmzwang.

7.3. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufsichtsratsmitglieder werden, auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder eines Mitgliedes, von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

8. Revisionsstelle

8.1. Aufgabe

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

8.2. Wahl Revisionsstelle

Wählbar als Revisionsstelle ist, wer die Qualifikation der besonderen Befähigung gemäss Artikel 727 b OR erfüllt. Die Revisionsstelle hat unabhängig im Sinne von Artikel 727 c OR zu sein, wobei eine Vereinsmitgliedschaft oder Sponsoring zu Gunsten des Vereines nicht als Abhängigkeit in diesem Sinne gelten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Regelung

Soweit vorliegende Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB. Diese Statuten sind durch den Vorstand und der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden und am folgenden Tag in Kraft gesetzt worden. Ältere Erlasse gelten damit als aufgehoben.

9.2. Haftungsbestimmungen

Der Verein „Investorengruppe Sport Thun“ haftet gegenüber Dritten ausschliesslich in der Höhe seines Vermögens. Jede persönliche Haftung der Organe des Vereines bzw. deren Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitgliedern seiner Organe und den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen.

9.3. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ ist am Wohnort des Präsidenten.

9.4. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins „Investorengruppe Sport Thun“ kann ausschliesslich an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle einer Auflösung die Hauptversammlung.

9.5. Reglemente

Reglemente werden vom Vorstand erlassen und bilden einen integrierten Bestandteil der Statuten. Die Gönner- und Partnerschaftsformen inklusive deren Gegenleistungen werden vom Vorstand definiert und auf der Homepage und der Vereinsdokumentation veröffentlicht.

Thun, 05.03.2020

sig. Bülent Meryem, Präsident

sig. Thomas Bichsel, Vizepräsident

Archiv Statutenänderungen:

Thun, 04.03.2020
sig. Bülent Meryem, Präsident, sig. Thomas Bichsel, Vizepräsident
Thun, 06.11.2017
sig. Fred Bächer, Präsident, sig. Peter Suter, Geschäftsführer, sig. Ronald Wyss, Vizepräsident
Statuten eingesehen und validiert am 06.11.2017: Bernhard Blum, Kanzlei 5